



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim  
**Anschriften:**  
**Rathaus:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 0, Fax: 0 22 22 / 945 - 126  
**Bürgermail:** info@stadt-bornheim.de  
**Internet:** www.bornheim.de

**Fachbereich Jugend und Schule:**  
 Brunnenallee 31,  
**Telefon:** 0 22 22 / 9437 - 0

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus  
 Buslinie 817 und 818: Haltestelle Rathaus

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infozentrum:**  
 Montag - Mittwoch 07:30 - 18:00 Uhr  
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

**Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:**  
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten Fachbereich Soziales und Wohnen:**  
 Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen

**Öffnungszeiten übrige Fachbereiche:**  
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr  
 sowie nach Vereinbarung

## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33  
**Mail:** info@sbbonline.de  
**Internet:** www.stadtbetrieb-bornheim.de  
**Hotline für Störungsmeldungen:** 0 22 27 / 93 20 77  
**Öffentliche Verkehrsmittel:**

Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Waldorf  
 Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

**Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

**Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:**  
 Montag - Mittwoch 10:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag 10:00 - 13:00 Uhr  
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat  
 09:00 - 13:00 Uhr

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 3716

**Öffnungszeiten des Hallenbades:**  
 Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen  
 14:30 - 21:30 Uhr Familienbad

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

**Öffnungszeiten Sauna:**  
 Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr gemischte Sauna  
 Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr Damentag  
 Samstag 08:00 - 21:30 Uhr gemischte Sauna  
 Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr gemischte Sauna  
 Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April)  
 08:00 - 01:00 Uhr gemischte Sauna

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 460, Fax 0 22 22 / 945 - 115  
**E-Mail:** vhs@stadt-bornheim.de  
**Internet:** www.vhs-bornheim-alfter.de

**Öffnungszeiten:**  
 Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

## ÖFFENTLICHE STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 938 - 565, Fax: 0 22 22 / 938 - 567  
**E-Mail:** stadtbuecherei-bornheim@web.de  
**Internet:** www.stadtbuecherei-bornheim.de

**Öffnungszeiten:**  
 Montag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
 Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:30 Uhr  
 Freitag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr  
 Samstag 09:30 - 12:30 Uhr

## WIRTSCHAFTSFÖDERUNG

**Gewerbegebiete und Gewerbegrundstückskauf:**  
 Joachim Strauß, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 223,  
**E-Mail:** strauss@wfg-bornheim.de  
**Betriebserweiterungen und -umsiedlungen, Standort-suche, Informationen zum Wirtschaftsstandort Bornheim:**  
 Sebastian Römer, Wirtschaftsförderung der Stadt Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 339  
**E-Mail:** sebastian.roemer@stadt-bornheim.de

## AUSSCHREIBUNGEN

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie unter [www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen](http://www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen), aktuelle Stellenangebote unter [www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote](http://www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote).

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Öffentliche Bekanntmachung der Lärmaktionsplanung der Stadt Bornheim - Öffentlichkeitsbeteiligung

Die 2002 in Kraft getretene EG-Umgebungslärmrichtlinie wurde 2005 mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in nationales Recht umgesetzt (§ 47 Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG). Demnach sind für lärmbelastete Gebiete von den Kommunen Lärmaktionspläne (LAP) aufzustellen.

In einer ersten Stufe waren bis Ende 2008 alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) 16.400 Kfz/24 h), Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von 60.000 Zügen pro Jahr und für Großflughäfen zu untersuchen. Betroffen hiervon waren in Bornheim die BAB 555, die L 118/ L 300 zwischen BAB, Moselstraße und Stadtgrenze Bonn und die Strecke der DB. Ein erster Sachstandsbericht der Stadt Bornheim an das Land erfolgte Ende 2008.

In der zweiten Stufe war ein Lärmaktionsplan für alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (DTV 8.200 Kfz/24 h), Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von 30.000 Zügen pro Jahr und für Großflughäfen aufzustellen. Großflughäfen stellen derzeit in Bornheim keine Hauptlärmquelle dar.

Inzwischen liegt der Lärmaktionsplan der 2. Stufe für die Stadt Bornheim als Bericht vor. Auf der Grundlage von Lärmkarten sollen mit dem Lärmaktionsplan Lärmprobleme erkannt und Vorschläge zur Minderung gemacht werden. Lärmprobleme im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes liegen auf jeden Fall vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden eine Lärmbelastung von 70 dB(A) über 24 Stunden gemittelt oder ein Nachtwert (22-6 Uhr) von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Das Stadtgebiet Bornheim liegt damit im relevanten Einwirkungsbereich der Autobahn A 555 und der Landstraßen L 118, L 182, L 183, L 192, L 281 und L 300, sowie des nicht klassifizierten Verlaufs der Königsstraße/Bonner Straße (Ortslage Bornheim), die ein entsprechendes Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz/a aufweisen. Weiterhin führen die Haupteisenbahnstrecke Köln - Bonn sowie die Stadtbahnlinien 16 und 18 mit jeweils mehr als 30.000 Zügen/a durch das Stadtgebiet.

Nach einem einführenden Teil des LAPs werden die betroffenen Straßen- und Schienenabschnitte unter Berücksichtigung der

Betroffenen-Zahlen detailliert betrachtet, um anschließend vorhandene und neue Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Lärmbelastungssituation vorzustellen.

Aus der Auflistung der lärmverursachenden Straßen und Schienen wird schnell deutlich, dass diese weit überwiegend nicht in der Baulast der Stadt Bornheim stehen und sich insofern Maßnahmen zur Lärmreduktion an diese Baulastträger richten müssen (DB, Landesbetrieb Straßen.NRW, HGK). Diese Baulastträger haben inzwischen zum LAP Stellung genommen.

Die Stadt Bornheim selbst ist vor allem verkehrsplanerisch gegen die Lärmproblematik vorgegangen. Verwiesen wird hier u.a. auf Verkehrsentlastungen durch die große (L118-L281-L192) und kleine (Fußkreuzweg-Apostelpfad) Ortsumgehungen Bornheim, die Einbahnstraßenregelung im Ortszentrum Bornheim, die im FNP dargestellte Anbindung der K 42 (Sechtemer Weg) an die L192 und die geplante L190n in Sechtem. Aber auch grundlegende Planungen im FNP wie schienennahes Wohnen, Verzahnung von Wohnen und Arbeiten und der Schutz heute noch lärmärmer Bereiche (Freiflächenkonzept im FNP) tragen zur Lärmreduktion bei.

Der Umwelt- und der Planungsausschuss haben den LAP-Entwurf im März 2014 beschlossen und den Bürgermeister beauftragt, gemäß § 47 d (3) BImSchG die Öffentlichkeit über Internet und Amtsblatt für die Dauer eines Monats um Vorschläge zur Lärmaktionsplanung zu bitten. Im Anschluss soll der dann ggf. ergänzte und angepasste Bericht den Ausschüssen und dem Rat zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt und anschließend veröffentlicht werden.

Aufgrund der anstehenden Ferienzeiten wird die **Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01.08. bis 30.09.2014 einschließlich** durchgeführt. Der LAP und weitere Unterlagen hierzu sind im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de), Stichwort „Lärmaktionsplan“, und zu den normalen Bürostunden im Rathaus, Zimmer 555, einsehbar. Vorschläge werden erbeten an [umwelt@stadt-bornheim.de](mailto:umwelt@stadt-bornheim.de) oder an Stabsstelle Umwelt und Agenda, Rathaus, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim.

Bornheim, den 24. Juli 2014  
 Stadt Bornheim  
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim, 2. Änderung, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.“

Das Plangebiet liegt südlich der Straße In der Profffläche. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

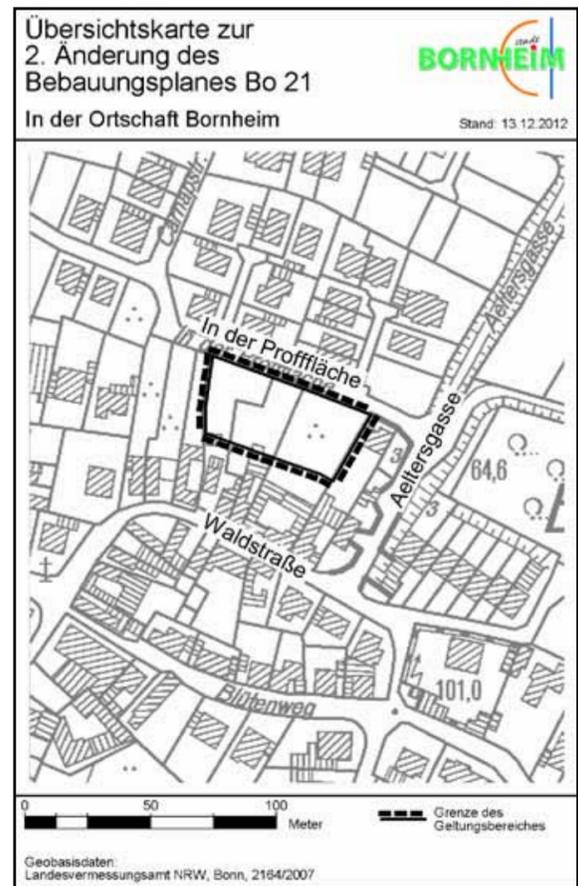
### Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das



- Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 25.07.2014  
 Stadt Bornheim  
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

## SPRECHSTUNDEN

### BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.  
 Bitte vorher anmelden unter  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 101.

### BÜRGERBÜRO

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 181  
 o. - 182

### FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden an:

**CDU**  
 montags 15 - 17 Uhr und nach Vereinbarung  
**Anschrift:** Alter Weiher 2  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 510  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 511  
**E-Mail:** [cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)

**SPD**  
 dienstags 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung  
**Anschrift:** Alter Weiher 2  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 520  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 521  
**E-Mail:** [spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)

**Bündnis90/ Die Grünen**  
 nach Vereinbarung  
**Anschrift:** Alter Weiher 2  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 540  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 541  
**E-Mail:** [gruene@rat.stadt-bornheim.de](mailto:gruene@rat.stadt-bornheim.de)

**FDP**  
 montags 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung  
**Anschrift:** Rathausstraße 2  
**Telefon:** 0 22 22 / 994 - 450  
**Fax:** 0 22 22 / 994 - 452  
**E-Mail:** [fraktion@fdp-bornheim.de](mailto:fraktion@fdp-bornheim.de)

**UWG/Forum**  
 nach Vereinbarung  
 Hans Gerd Feldenkirchen  
**Anschrift:** Alter Weiher 2  
**Telefon:** 0 22 27 / 90 99 377  
**Fax:** 0 22 27 / 90 94 27  
**E-Mail:** [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)

**ABB**  
 nach Vereinbarung  
 Paul Breuer  
**Anschrift:** St.-Georg-Str. 20,  
**Telefon:** 0 15 73 / 2 48 39 97  
**Fax:** 0 22 36 / 9 29 16 74  
**E-Mail:** [bornheimer123@yahoo.de](mailto:bornheimer123@yahoo.de)

**Die Linke**  
 montags 17 - 18 Uhr  
 Michael Lehmann  
**Anschrift:** Frankfurter Str. 2  
**Telefon:** 0 22 22 / 977 988  
**E-Mail:** [milebo@web.de](mailto:milebo@web.de)

## STÖRUNGSMELDUNG

24 Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung  
**Telefon:** 0 22 27 / 93 20 77  
 oder Störungsmeldung unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

## ENERGIEBERATUNG

der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale, kostenlose offene Sprechstunde im Rathaus, Raum 553, **am 21. August, 14 - 17:30 Uhr.** Auskunft bei der Stadt Bornheim: Manuela Domschat  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 307  
**E-Mail:** [energieberatung@stadt-bornheim.de](mailto:energieberatung@stadt-bornheim.de)



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans He 13 in der Ortschaft Hersel, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten und der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans He 13 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.“

Der Bereich der 1. Änderung und Erweiterung liegt nördlich der Bierbaumstraße.

Die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans He 13 in der Ortschaft Hersel mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans He 13 in der Ortschaft Hersel gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans He 13 in der Ortschaft Hersel wird auch bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans He 13 in der Ortschaft Hersel angepasst wurde (2. Berichtigung). Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan He 13.

#### Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche

Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 22.07.2014

Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

